



ST. URSULA AACHEN

GYMNASIUM

Nutzungsordnung privater digitaler Medien am St. Ursula Gymnasium Aachen

Stand: 06.06.2023

In Ergänzung der Schulordnung wird der Umgang mit privaten digitalen Medien (z. B. Handys / Smartphones, privater Tablets, etc.) am St. Ursula Gymnasium Aachen hinsichtlich eines einheitlichen, gemeinsamen Umgangs geregelt. Insbesondere sollen Unterrichtsstörungen, verbotene Mitschnitte und Jugendgefährdungen vermieden und das soziale Miteinander beachtet werden.

Anhand des folgenden Stufenmodells sollen unsere Lernenden - pädagogisch begleitet - an einen sinnvollen sowie eigenverantwortlichen Gebrauch digitaler Medien herangeführt werden. Ganz bewusst werden dabei am St. Ursula Gymnasium Aachen Auszeiten vom medienorientierten Alltag geschaffen, damit sich die Kinder und Jugendlichen in einer guten Lernatmosphäre zu glücklichen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten entwickeln können.

Am St. Ursula Gymnasium Aachen besteht grundsätzlich auf dem gesamten Schulgelände ein generelles Benutzungsverbot von privaten digitalen Endgeräten.

Eine Nutzung privater digitaler Medien ist außerhalb des eigenen Unterrichts nur in **Klassen- und Kursräumen, sowie dem Forum und den Aufenthaltsräumen der Oberstufe gestattet.**

Eine gesonderte Nutzungsvereinbarung regelt den Einsatz der privat angeschafften iPads, die als selbstverständliche Lernbegleiter ab der Jgst. 7 eingeführt werden.

- Abs. 1** Private digitale Medien wie z.B. Handys und Smartwatches dürfen während der Unterrichtszeit nicht verwendet werden und auch keine Signaltöne abgeben (Stummschaltung/Flugzeugmodus).
- Abs. 2** Private digitale Medien dürfen auf dem Schulgelände **nur nach Unterrichtschluss** (kurze Tage: 13:05 Uhr; lange Tage: 15:20 Uhr) benutzt werden.
- Abs. 3** Bei schulischen Abschlussprüfungen und Klausuren müssen **jegliche** private digitale Medien bei der Aufsichtsperson abgegeben werden. Insbesondere sind dies Smartphones und Smartwatches.
- Abs. 4** Die Benutzung von privaten digitalen Medien bei Prüfungen - insbesondere auch bei Klausuren und Klassenarbeiten - ist unzulässig und kann zur erheblich schlechteren Beurteilung der Prüfungsleistung führen. (Täuschungsversuch)

- Abs. 5** Die Nutzung privater digitaler Medien auf Klassen-, Jahrgangsstufen- und Schulfahrten darf in Zeitfenstern durch Klassen- und Jahrgangsstufenleiter/innen erlaubt werden.
- Abs. 6** In Ausnahmefällen (z.B. Notfälle, Nutzung zu Unterrichtszwecken, usw.) dürfen Lehrende die Nutzung privater digitaler Medien erlauben.
- Abs. 7** Das Mitbringen privater digitaler Medien geschieht auf eigenes Risiko. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Seiten der Schule ist ausgeschlossen.
- Abs. 8** Private digitale Endgeräte außer des schulisch gemanagten iPads dürfen NICHT mit dem schulischen WLAN verbunden werden. Dieser Absatz gilt nicht für unterrichtlich genutzte Tablets und Notebooks der Abiturjahrgänge 2024 und 2025.
- Abs. 9** Bei schulordnungswidrigem Gebrauch privater digitaler Medien durch Lernende können folgende, pädagogisch angemessene Maßnahmen erfolgen:
- a) Bei bis zu zweimaligem Fehlverhalten wird das private digitale Medium des Lernenden eingezogen und mit entsprechender Kennzeichnung im Lehrerzimmer hinterlegt. Das Klassenlehrerteam/Jahrgangsstufenleitung wird informiert und der Verstoß mit Datum in einer Tabelle festgehalten.
Dem Lernenden wird Gelegenheit gegeben, sein privates digitales Medium am gleichen Tag nach seinem Unterrichtsschluss am Lehrerzimmer abzuholen.
 - b) Bei drittmaligem Fehlverhalten wird das private digitale Medium des Lernenden eingezogen und mit entsprechender Kennzeichnung im Sekretariat hinterlegt. Das Klassenlehrerteam/Jahrgangsstufenleitung wird informiert und der Verstoß mit Datum in einer Tabelle festgehalten.
Dem Lernenden wird Gelegenheit gegeben, sein privates digitales Medium durch seine Erziehungsberechtigten und nach Terminabsprache im Sekretariat abholen zu lassen.
 - c) Bei weiterem Fehlverhalten (u. a. ab dem vierten Fehlverhalten) wird das private digitale Medium des Lernenden eingezogen und mit entsprechender Kennzeichnung im Sekretariat hinterlegt. Das wiederholte Fehlverhalten wird mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sanktioniert. Ein entsprechender Vermerk wird in der Schülerakte festgehalten und das Klassenlehrerteam/Jahrgangsstufenleitung informiert. Ebenso wird Gelegenheit gegeben, das private, digitale Medium durch einen Erziehungsberechtigten nach Terminabsprache bei der Schulleitung abholen zu lassen.
 - d) Die Summe der Fehlverhaltensweisen eines Lernenden wird nach einem Schuljahr durch Vernichtung der entsprechenden Listen gelöscht.

Verweis auf rechtliche Grundlagen:



- 1) Das Filmen, Tonaufnahmen oder Fotografieren von Gewaltszenen und das anschließende Zeigen dieser Aufnahmen ist strafbar.
- 2) Das Herunterladen von gewaltverherrlichenden, extremistischen oder pornografischen Fotos, Videos oder Symbolen aus dem Internet sowie das Zeigen dieser Aufnahmen ist strafbar.
- 3) Das alleinige Bereithalten derartiger Fotos ist strafbar (§ 201a Abs. 1-3 StGB).
- 4) Das heimliche Fotografieren, Filmen oder Tonaufnahmen von Personen und das Verbreiten dieser Aufnahmen jeglicher Art ist strafbar (§ 22 KunstUrhG, § 23 KunstUrhG, § 33 KunstUrhG).